

Extra-Blatt

zu Nr. 17 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt

Druck von Jul. Poppel Nachf., Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 28. April 1911.

Das Impfgeschäft pro 1911 betreffend.

Nr. 355. Indem ich **nachstehend** die diesjährigen Impfpäne des Herrn Kreisarztes Medizinalrats Dr. Schäfer sowie des Herrn Sanitätsrat Dr. Hegge veröffentliche, mache ich zugleich auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

Zu der Impfung müssen nach §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 8. April 1874 gestellt werden:

1. Alle Kinder, welche im Jahre 1910 geboren sind;
2. Die Kinder, welche früher geboren, aber noch nicht mit Erfolg geimpft sind, sofern sie nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben;
3. Jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, der in diesem Jahre das 12. Lebensjahr erreicht, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist;
4. Die Böglinge, welche im vorigen Jahre das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, deren Impfung aber erfolglos geblieben ist.

Die **Guts- und Gemeindevorsteher** (in der Stadt die Polizeiverwaltung) haben **spätestens 3 Tage vor dem Impftermin** den beteiligten Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern die **Gestellung der Impflinge** unter Mitteilung der Zeit und des Ortes der Impfung **aufzugeben**.

Auch sind die **Vorsteher der Schulanstalten** sofort von den einzelnen Impfterminen in Kenntnis zu setzen, damit sie für die Gestellung der impfpflichtigen Böglinge rechtzeitig Sorge tragen können.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegekinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung zur Impfung oder der ihr folgenden Gestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafen bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft (§ 4 des Impfgesetzes vom 8. April 1874). Das Impflotal hat die Gemeinde des Impfortes bereit zu stellen, auch haben die Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß in jedem Impflotal ein Tisch, Tintenfaß und Sandfaß sowie Seife, Handtücher und zwei Waschbecken zur Verfügung des Impfarztes stehen. Von den letzteren dient das eine zum Waschen der Hände des Impfarztes, das andere zum Abwaschen der Arme der Impflinge.

Die **Gastlokale und Schulzimmer, welche zur Impfung gebraucht werden, müssen ausgeräumt werden, damit Platz gewonnen wird. Auch sind diese Lokale vor dem Impftermin rechtzeitig zu reinigen, naß aufzuwischen und gehörig zu lüften.**

Bei kalter Witterung sind die Räume zu heizen.

Der Gemeindevorsteher hat das Impflotal dem Impfarzte bei seinem Eintreffen sofort anzuzeigen.

Die Gemeinde- und insbesondere auch die Guts- vorsteher haben unter allen Umständen sich persönlich — und nur im Behinderungsfalle ihre Vertreter — mit der ihren Ort betreffenden Duplikat-Impfliste im Impftermin einzufinden und solange gegenwärtig zu sein, als es der Impfarzt für notwendig hält, um auf Fragen desselben, wodurch oft viele Weitläufig-

keiten vermieden werden, Auskunft zu geben. Da diese Anordnung im vergangenen Jahre vielfach nicht beachtet ist, schärfe ich sie hiermit noch besonders den Ortsvorstehern mit dem Hinzufügen ein, daß jede Nichtbeachtung streng bestraft werden wird.

Die Ortsvorsteher haben sowohl bei der Impfung als auch bei der Revision den Impfarzt in der Führung der Impflisten und Ausstellung der Impfscheine zu unterstützen, für die Gestellung der Impflinge, die Vorlegung der ärztlichen Atteste, sofern jene die Pocken überstanden haben oder mit Erfolg geimpft sind, Sorge zu tragen und Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Die ersten Lehrer sind verpflichtet, das Duplikat der ihre Schule betreffenden Impfliste dem ersten Lehrer desjenigen Schulortes zuzustellen, in welchem die Impfung vorgenommen wird, und muß der zuletzt gedachte Lehrer mit diesen Duplikaten der Impfung und der Revision beiwohnen, auch den Impfarzt bei Führung der Impfliste und Ausstellung der Impfscheine unterstützen. Ferner wäre es erwünscht, wenn die nicht im Impforte wohnenden Lehrer die Impftermine auch wahrnehmen würden, um bezüglich ihrer Ortschaften dem Impfarzte die nötige Schreibhilfe zu leisten.

In den Impflisten und den Duplikaten werden die Kolonnen 6—19 durch den Impfarzt ausgefüllt und daß die Impfung nach den in der Impfliste gemachten Angaben vollzogen ist, von dem Impfarzt und dem Gemeinde-, Guts- oder Schulvorsteher bescheinigt.

Das Duplikat der Impfliste ist mindestens 12 Jahre hindurch sorgfältig aufzubewahren.

Für jeden Impfling wird vom Impfarzte, je nach der Wirkung der Impfung, ein Impfschein ausgestellt. Dieser ist von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern sorgfältig aufzubewahren, damit dadurch auf Erfordern der Nachweis geführt werden kann, daß die Impfung der Kinder erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Wer diesen Nachweis nicht zu führen vermag, wird nach § 14 des betr. Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

Höheren Orts ist ferner angeordnet, daß den Angehörigen sämtlicher Impf- und Wiederimpflinge ein Druckeremplar, enthaltend die nach der Impfung von den Angehörigen der Erstimpflinge bzw. Wiederimpflinge zu beobachtenden Vorschriften, eingehändigt wird.

Die Guts- und Gemeindevorsteher weise ich an, gelegentlich der Vorladung den Angehörigen der Impflinge je ein Exemplar der „Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge“ zuzustellen, dagegen die Verhaltens- Vorschriften für Wiederimpflinge den in ihren Orten wohnenden Lehrern behufs rechtzeitiger Aushändigung an die Wiederimpflinge bzw. ihre Angehörigen zu übergeben.

Die erforderlichen Formulare werden den Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen in